

**Duale versus vollzeitschulische Berufsausbildung in der Schweiz:
Zwei Institutionalisierungsmuster der beruflichen Bildung aus
rechtfertigungstheoretischer und kantonaler vergleichender Perspektive**

Christian Imdorf, Esther Berner, Philipp Gonon¹

Publiziert als

Imdorf, C., Berner, E., & Gonon, P. (2016). Duale versus vollzeitschulische Berufsausbildung in der Schweiz. Zwei Institutionalisierungsmuster der beruflichen Bildung aus rechtfertigungstheoretischer und kantonaler vergleichender Perspektive. In: Leemann, R.J., Imdorf, C., Powell, J.W., & Sertl, M. (Hrsg.) (2016). Die Organisation von Bildung. Soziologische Analysen zu Schule, Berufsbildung, Hochschule und Weiterbildung. Weinheim und Basel: BeltzJuventa Verlag, 186-207.
--

1. Einleitung²

Das Angebot an postobligatorischen Ausbildungsangeboten in der Schweiz ist geprägt von einer stark beruflich qualifizierenden Ausrichtung. Noch heute sind drei von vier der auf dieser Stufe vergebenen Diplome berufliche Zertifikate (Cortesi/Imdorf 2013). Dabei kommt der Berufsbildung in Betrieb und Berufsschule, gemeinhin als „duales System“ oder „duale Berufsbildung“ benannt, eine große Bedeutung zu³. 2010 absolvierten schweizweit 87% aller Lernenden⁴ der Berufsbildung ein solches in Betrieb und Berufsschule gleichzeitig angesiedeltes Programm beruflicher Grundbildung. In der Deutschschweiz betrug dieser Anteil annähernd 90%, während er in der Westschweiz bei 76% lag (SBFI 2014, S. 12). Am wenigsten verbreitet ist

¹ Unter Mitarbeit von Hans Jakob Ritter, der insofern an diesem Beitrag beteiligt war, als er für die Recherche des Kantons Luzern ein Grundlegendokument erstellte, auf welches im vorliegenden Beitrag zurückgegriffen wird.

² Wir bedanken uns bei der Herausgeberschaft für wertvolle kritische Hinweise und Empfehlungen zu früheren Versionen dieses Beitrags.

³ Der Term „duale Berufsbildung“, bzw. „duales System“ wurde erst in den 1960er Jahren für das deutsche Berufsbildungssystem geprägt und verwies auf die Organisation von Berufsbildung an zwei Lernorten, nämlich den Betrieb und die Schule. Inzwischen wird Dualität für viele Berufsbildungen, die einen starken betrieblichen Anteil ausweisen, verwendet und teilweise auch über die Lernorte hinaus auf die Zusammenarbeit von Akteuren aus Staat und Wirtschaft bezogen. Außerdem hat sich dieser Begriff in den deutschsprachigen Ländern erhalten, obwohl oft mehr als zwei Lernorte – meist drei – an der Berufsbildung beteiligt sind (Gonon 2009)

⁴ Schweizerische Bezeichnung für Auszubildende.

die stark betrieblich geprägte duale Berufsbildung dabei im Kanton Genf mit 51% (Cortesi/Imdorf 2013). Diese Form der Ausbildungsorganisation, bekannt für ihre Abstimmung mit den Bedürfnissen der Wirtschaft, garantiert auf Seiten der Abgängerinnen und Abgänger einer beruflichen Grundbildung in der Schweiz gute Arbeitsmarktchancen, was dazu geführt hat, dass die Schweiz international zunehmend als Vorzeige- und Exportmodell beruflicher Bildung wahrgenommen wird.

Ein Blick zurück in die Geburtsstunde des Schweizer Berufsbildungssystems zeigt jedoch, dass die duale Berufsbildung im späten 19. Jahrhundert keineswegs so selbstverständlich war wie heute. Vielmehr ist der heutigen Ausbildungsorganisation ein jahrzehntelanger je nach Branche und Region unterschiedlich verlaufender Institutionalisierungsprozess vorausgegangen (Gonon 2008). Der Ausgangspunkt einer öffentlich anerkannten Berufsbildung ist der 1884 erlassene „Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung“, der im Wesentlichen eine Subventionierung und Verberuflichung schulischer Institutionen gestattete und Organisationen wie etwa Gewerbemuseen unterstützte und weitere berufliche Bildungsmaßnahmen von Verbänden von Bundesseite stärkte. Damit gewann der Bund an Einfluss in der Berufsbildung, der in den kommenden Jahren weiter ausgebaut wurde (Späni 2008). Inwiefern jedoch rein vollschulische Maßnahmen oder aber lediglich ergänzende schulische Angebote die berufliche Bildung prägen sollten, blieb bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts offen (Gonon 2009). Erst um die Jahrhundertwende, gestützt durch Enqueten des Bundes, aber auch durch den Gewerbeverein⁵ selbst, darüber hinaus durch Gutachten von Experten aus dem Kreise der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft⁶ und der Lehrerschaft bestätigt (Gonon/Maurer 2012), setzte sich allmählich die Vorstellung durch, dass mehrheitlich – auch aus Kostengründen – die „Lehre beim Meister“ und die duale Berufsbildung schwerpunktmäßig zu entwickeln seien. Daneben behaupteten sich aber die beruflichen Vollzeitschulen bzw. die öffentlichen Lehrwerkstätten in verschiedenen

⁵ Der Schweizerische Gewerbeverein, später in Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) umbenannt, wurde 1879 begründet und vertrat lokale Handwerksbetriebe und berufsbezogene Organisationen. Bis heute ist diese Organisation auch für Berufsbildungsfragen ein bedeutsamer Akteur.

⁶ Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) wurde 1848 gegründet und war die wichtigste Vereinigung, die aufklärerische und soziale Fragestellungen diskutierte und öffentlich intervenierte. Sie versteht sich heute weiterhin als „Denkfabrik“.

Branchen und Regionen – unter anderem auch für die Bildung von berufsfachlichen Eliten (Wettstein/Schmid/Gonon 2014).

Im Verlaufe des 20. Jahrhunderts wurde das duale Modell der Berufsbildung – beruhend auf der Bildung an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule – gesamtschweizerisch zum dominierenden Modell in der Berufsbildung, das durch die erste nationale berufliche Gesetzgebung im Jahre 1930 weiter gefestigt wurde.

Wie konnte sich nun aber in der Schweiz wie eingangs erwähnt die Entwicklung und Organisation der Berufsbildung im dualen und im vollzeitschulischen Modell regional so unterschiedlich etablieren? Wir klären diese Fragen im Rahmen von zwei exemplarischen Fallstudien (Kantone Luzern und Genf). Luzern und Genf repräsentieren historisch wie aktuell zwei kontrastierende Kantone bezüglich der Organisation der nachobligatorischen Ausbildung, die sich aus der Berufsbildung und der Allgemeinbildung zusammensetzt. Bereits an der Wende zum 20. Jahrhundert absolvierten deutlich mehr Jugendliche im Kanton Luzern eine duale Berufsbildung als im Kanton Genf (vgl. Kap. 3). Heute absolvieren im Kanton Luzern neun von zehn Lernenden in der beruflichen Grundbildung diese im dualen Modell, während im Kanton Genf – bei einer vergleichsweise weit geringeren Quote an Lernenden in der Berufsbildung – nur jede(r) zweite Berufslernende eine duale Berufsbildung absolviert (Cortesi/Imdorf 2013). Während in Genf die Berufsbildung im Übergang zum 20. Jahrhundert alternativ sowohl vollzeitschulisch als auch dual institutionalisiert wurde, etablierte sich in Luzern das duale Modell quasi als Monopol. Wir argumentieren in diesem Beitrag, dass sich diese kantonsspezifischen Ausprägungen wesentlich über kantonale unterschiedlich geprägte kulturelle Rechtfertigungsordnungen entwickelten, auf die sich die Akteure bei der Ausgestaltung der Berufsbildung beziehen mussten.

Im Folgenden werden wir zunächst die Rechtfertigungstheorie mit Bezug auf die historische Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz skizzieren (2), ehe wir das forschungsbezogene Design unserer Studie erläutern (3). Anschließend werden wir die historische Genese der beruflichen Bildung in den zwei Kantonen Genf (4) und Luzern (5) vergleichend rekonstruieren, um daran anknüpfend Schlussfolgerungen (6) zu formulieren.

2. Rechtfertigung beruflicher Bildung und organisationaler Modelle

Bildungspolitisch tätige Akteure müssen sich bei der Proklamation, Einführung,

Durchsetzung und Institutionalisierung eines Organisationsmodells der Berufsausbildung untereinander koordinieren und ihre Anliegen gegenüber anderen begründen. Um diese Prozesse der Rechtfertigung einer als angemessen geltenden Organisation von Berufsbildung im historischen Rückblick theoretisch zu fassen, beziehen wir uns auf die von Boltanski und Thévenot (2007) und von Boltanski und Chiapello (2003) rekonstruierten kulturellen Rechtfertigungsordnungen. Diese strukturieren als zentrale Ordnungsprinzipien die Koordination und Legitimation sozialen Handelns, das in Organisationen – für unseren Fall relevant: in Arbeits- und Bildungsorganisationen – auf Dauer gestellt wird. Soziale Akteure werden dabei in der Theorie der Rechtfertigung als kritische Akteure aufgefasst. Sie haben die Kompetenz, situativ Kritik zu üben, Entscheidungen und Handlungen anderer zu bewerten sowie ihr eigenes Tun zu rechtfertigen (Boltanski/Thévenot 2011).

Boltanski und Thévenot (2007) haben ursprünglich sechs idealtypische Rechtfertigungsordnungen herausgearbeitet, um insbesondere die in Großunternehmen beobachtbare soziale Koordination zu erfassen: jene des Marktes, der Industrie, des Hauses, des Staatsbürgertums, der Inspiration sowie der öffentlichen Meinung. Diese Ordnungsprinzipien ermöglichen je nach situativem Koordinationszusammenhang die Bedeutung von Objekten, Personen und Handlungen für den sozialen Zusammenhalt in Wirtschaftsunternehmen zu bestimmen und zu hierarchisieren⁷. Auf diese Rechtfertigungsordnungen können sich Akteure in Arbeitsorganisationen beziehen, um Legitimität und Handlungsorientierung zu erreichen.

Um die Koordinationsprinzipien und Rechtfertigungsordnungen der Berufsbildung zu analysieren, übertragen wir dieses Konzept entsprechend auf unterschiedliche Modelle der Organisation von Ausbildung (duale versus vollzeitschulische berufliche Ausbildung). Damit lassen sich zugleich potenzielle bildungspolitische Prinzipien im Berufsbildungsbereich beschreiben. *Tabelle 1* gibt einen Überblick über die sieben Rechtfertigungsordnungen und ihre Entsprechungen auf der Ebene von Koordinations- und Bildungsprinzipien der Berufsbildung (in Anlehnung an Boltanski/Thévenot 2011, Leemann/Birr 2015, Leemann/Imdorf 2015).

⁷ Boltanski und Chiapello (2003) haben eine weitere, siebte Rechtfertigungsordnung, nämlich jene der projektförmigen Koordination im Netzwerk hinzugefügt, um damit die flexibilisierten Formen moderner Arbeitsorganisation zu erfassen.

Tabelle 1: Rechtfertigungsordnungen und Koordinationsprinzipien der Berufsbildung

Rechtfertigungs- ordnung	Koordinationsprinzip der Berufsbildung	Ausbildung und vermitteltes legitimes Wissen
Marktlich	Konkurrenz, Nachfrage, Preis	Kostengünstige Ausbildung nachgefragter Fähigkeiten
Industriell	Effizienz, Expertise	Vermittlung von anwendungsorientiertem Fachwissen (know-how; <i>savoir faire</i>)
Häuslich	Gemeinschaft	Ausbildung auf Basis von Respekt und Loyalität im Betrieb (<i>savoir être</i>)
Staatsbürgerlich	Gleichheit	Für alle zugängliche Ausbildung, die Allgemeinwissen (knowledge; <i>savoir</i>) vermittelt
Inspiriert	Berufung	Leidenschaft (und Kreativität) fördernde Ausbildung, zu welcher sich die SchülerInnen berufen fühlen
Rufbasiert	Öffentliche Meinung	Sichtbare Ausbildung von gutem Ruf
Projektbasiert	Netzwerk	Flexible, offene, die Mobilität fördernde Ausbildung

Folgen wir diesen Rechtfertigungs- und Koordinationsprinzipien, so lassen sich unterschiedliche Gewichtungen hervorheben. Eine nach Marktprinzipien strukturierte Berufsbildung ‚produziert‘ in erster Linie kostengünstig Nachwuchs in Berufen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind. Eine Berufsbildung, die sich am industriellen Prinzip der Effizienz und Expertise orientiert, betont die Vermittlung von anwendungsorientiertem Fachwissen. Das häusliche Ausbildungsprinzip unterstützt die Ausbildung von Berufsnachwuchs, der Loyalität gegenüber Ausbildungsbetrieb und Branche zeigt. Ein staatsbürgerlich ausgerichtetes Ausbildungssystem wiederum lehrt nicht bloß enges Berufswissen für wenige, sondern ein überbetrieblich verwertbares Wissen, welches durch das Berufsdiplom auf einem berufsförmigen Arbeitsmarkt zertifiziert wird (Leemann/Birr 2015). Darüber hinaus vermittelt ein staatsbürgerlich angeleitetes Ausbildungssystem auch gesellschaftlich relevantes Allgemeinwissen für alle, und es integriert junge Menschen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Das Koordinationsprinzip der Inspiration schließlich bindet die Arbeitskräfte qua Berufung an ihren Beruf bzw. Berufsstand.

Reale Arbeitsorganisationen – große vs. kleine Betriebe, private vs. staatliche Unternehmen – repräsentieren in unterschiedlicher Art und Weise *Kompromisse* der genannten Koordinationsprinzipien und Rechtfertigungsordnungen. So kann

beispielsweise angenommen werden, dass das häusliche Prinzip der betrieblichen Koordination in Kleinbetrieben im Vergleich zu Großunternehmen ausgeprägter ist, wohingegen das industrielle Prinzip der Koordination von Arbeitsbeziehungen in Großunternehmen dominanter sein dürfte (zum Zusammenhang von Organisationsgröße und organisationalen Koordinationsanforderungen siehe auch den Beitrag von Nicolette Seiterle im vorliegenden Sammelband).

Bezug nehmend auf den skizzierten rechtfertigungstheoretischen Rahmen fragen wir danach, wie sich die Organisation der Berufsbildung in der frühen Institutionalisierungsphase in zwei Kantonen (Genf und Luzern) im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert unterschiedlich etablieren konnte. Welche Rechtfertigungsbezüge wurden mobilisiert, um bei der kantonalen Institutionalisierung unterschiedlichen Modellen zum Durchbruch zu verhelfen? Welche damit verknüpften bildungspolitischen Grundsätze (Prinzipien der Ausbildungscoordination) haben die verschiedenen Interessengruppen dazu mobilisiert? Welches waren die kantonalen Konfliktlinien, und wie wurden die damit einhergehenden bildungspolitischen Dispute in eigenständigen kantonalen Kompromissbildungen einer organisationalen Lösung der Berufsbildung zugeführt?

3. Fallauswahl und methodisches Vorgehen

Methodisch stützen wir uns auf zwei exemplarische kantonale Fallstudien, um zu untersuchen, wie es dazu kam, dass sich im einen Kanton die Organisation der dualen Berufsbildung im Institutionalisierungsprozess weniger durchsetzen konnte als im anderen. Dazu wurde einerseits der Kanton Genf untersucht, der als einer der ersten Kantone in der Schweiz die Berufsbildung 1894 geregelt hatte, andererseits der Kanton Luzern, der zwölf Jahre später folgte. Die zwei Kantone Luzern und Genf repräsentieren historisch wie aktuell zwei bezüglich der Dominanz des dualen Modells kontrastierende Kantone. 1887/88 besuchten im Kanton Luzern 60% der Jugendlichen im Anschluss an die obligatorische Volksschulbildung eine Fortbildungsschule, die – vergleichbar der Berufsschule im dualen Ausbildungsmodell – *neben* einer beruflichen Tätigkeit meist abends oder sonntags

besucht wurde.⁸ Dies waren deutlich mehr als im Kanton Genf (12%), wo dagegen mit 19% im Vergleich zum Kanton Luzern (9%) doppelt so viele Schüler ein Gymnasium absolvierten (was die Präferenz für schulbasierte Ausbildungen im Kanton Genf unterstreicht).⁹ Im Anschluss konnte sich die Berufsausbildung im Allgemeinen und die duale Berufsbildung im Besonderen im Kanton Luzern deutlich besser profilieren als im Kanton Genf (Cortesi/Imdorf 2013). Die zwei Kantone Luzern und Genf wurden darüber hinaus ausgewählt, weil sie sich – ergänzend zur Organisation ihrer nachobligatorischen Bildung – hinsichtlich der gegen Ende des 19. Jahrhunderts dominierenden Ökonomie unterschieden haben. Während im Landkanton Luzern noch die Agrarwirtschaft vorherrschte, war im Stadtkanton Genf die Industrialisierung bereits fortgeschritten. Entsprechend hat sich der Kanton Genf im Vergleich zum ruralen Kanton Luzern früher urbanisiert.

Um die Spannungsfelder und Konflikte zu untersuchen, die sich im Zusammenhang mit der Institutionalisierung der beruflichen Bildung in den beiden Kantonen entzündet haben, und um die daran anschließenden Kompromissbildungsprozesse im Rahmen früher kantonaler Berufsbildungsreformen zu rekonstruieren, stützen wir uns auf historische lokale Quellen. Konkret basieren unsere Analysen auf Protokollen, Kreisschreiben, Berichten, parlamentarischen Anfragen und Vorstößen (in der Schweiz auch als „Motionen“ bezeichnet), Botschaften, Gesetzestexten sowie Vollzugsverordnungen aus dem Feld, in denen sich die diskursive Praxis der damaligen Berufsbildungsreformen dokumentiert. Diese Quellen geben anschaulich die öffentlichen Debatten von damals wieder: Diskussionen innerhalb von Verbänden und Kommissionen, demokratiebasierte Vernehmlassungen und Eingaben, Parlamentsdebatten u.a. Sie repräsentieren zugleich die an den Reformen beteiligten Akteure, die einem Rechtfertigungsimperativ unterworfen waren. Die Debatten

⁸ Aufgrund des Angebots von Fächern, die für die berufliche Tätigkeit der Schüler von Bedeutung waren, kann die Fortbildungsschule als Vorläuferin der gewerblichen Berufsschule angesehen werden kann (Wettstein 1987).

⁹ Eigene Berechnung auf Basis der Tabelle Z.2.a „Anschlusschulen an die Primarschule nach Kanton“ in Historische Statistik der Schweiz – Kapitel Z – Bildung und Wissenschaft, S. 1162. Der Vergleich von kantonalen Fortbildungsschulquoten misst die Bedeutung der betrieblichen Ausbildung allerdings nur ungenau, da ein Berufsbezug in diesen Schulen zu Beginn nur ansatzweise und regional ganz unterschiedlich gegeben war. Eine ‘Verberuflichung’ der Fortbildungsschulen setzte sich erst ab Mitte der 1880er Jahre durch.

stellen Orte der Aushandlung einer als angemessen geltenden Konzeption von Berufsbildung dar, in denen die damals legitimen, kollektiv gestützten Rechtfertigungsordnungen zur Geltung gelangen konnten.

Die Auswahl der untersuchten Textstellen in den Quellen haben wir nach ausgesuchten Themen und Inhalten getroffen, die für unsere Forschungsfrage von analytischer Relevanz sind. Von Interesse in der historischen Analyse von Bildungsreformen sind insbesondere spannungsgeladene (konfliktreiche, widersprüchliche, von Disputen geprägte) Situationen mit identifizierbaren Akteuren. Solche Situationen, die damals die Aushandlung einer angemessenen Form und Organisation der Berufsbildung rahmten, stellen die eigentliche Analyseeinheit der rechtfertigungstheoretischen Analyse dar (Diaz-Bone 2011). Der Situationsbegriff ist dabei nicht beschränkt auf *face-to-face* Situationen. Als Situationen gelten auch „komplexe Arrangements oder Konstellationen von Objekten, kognitiven Formaten, Problemen (im Sinne zu realisierender Koordination), institutionellen Setzungen, Personen und Konzepten“ (ebd., S. 49, deutsche Übersetzung der AutorInnen).

Zur Fokussierung unserer Textanalyse haben wir in Anlehnung an Diaz-Bone (2009) sowie Verdier (2008) folgende heuristische Fragen an das Quellenmaterial gestellt, deren Antworten auf spezifische bildungspolitische Präferenzen bzw. Rechtfertigungen der Ausbildungsordination schließen lassen: Welches ist die Konfliktsituation? Wer sind die Kritik übenden Akteure? Wer hält was für wertvoll? Welches Wissen gilt als legitim? Welches Modell der Berufsbildung gilt als sinnvoll und weshalb? Welche Konfliktlinien lassen sich beobachten und welche Kompromisse wurden wann eingegangen?

4. Kanton Genf: Berufsbildung als Mittel der Integration und des sozialen Ausgleichs

4.1 Gesellschaftlicher Kontext und kritische Akteure

Die Entwicklung des industriellen Sektors war im Kanton Genf in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch das Aufkommen von Fabriken im Bereich Maschinen- und Präzisionsinstrumentenbau geprägt, während in der stark verankerten Genfer Uhren- und Schmuckindustrie die handwerkliche Produktion weiterhin persistierte (Fazan 1981). In der Uhrenbranche erfuhr die Berufsbildung mit der Entstehung von Lehrwerkstätten zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der Gründung der Genfer Uhrenmacherschule (1849) bereits früh eine Methodisierung (Association des

Directeurs des écoles suisses de l'horlogerie 1948); in anderen Branchen führte die Industrialisierung mit zunehmender Arbeitsteilung zu einem Qualitätsverlust der wenig geregelten beruflichen Bildung. Auch wenn letztere durch den freiwilligen Besuch der Ergänzungsschule oder von Abendkursen flankiert wurde, gestaltete sich die Ausbildung in weiten Teilen der Industrie, im Gewerbe sowie im Handel eher zufällig und wies kaum eine Systematik auf.

Zu den wichtigsten Akteuren im Hinblick auf eine Verbesserung der Ausbildungssituation und damit eine staatliche Regulierung der beruflichen Bildung zählte ab den 1880er Jahren die *Parti Radicale*. Es handelt sich dabei um eine progressive Mittepartei, die seit der Schweizer Bundesstaatsgründung 1848 im Kanton die Politik bis zum Ersten Weltkrieg dominierte. Im Gegensatz zu den Liberalen verfochten die Radikalen in Genf das etatistische Prinzip und verstanden es immer wieder, Anliegen der Sozialistischen Partei jeweils rechtzeitig in ihr Programm aufzunehmen. Damit gelang es ihnen, sich als politischer Akteur gegenüber den Katholisch-Konservativen sowie gegenüber den Liberalen und den diesen nahe stehenden Demokraten abzugrenzen und zu behaupten. Ein weiteres Merkmal, neben der spezifischen, durch die *Parti Radicale* geprägten Parteienlandschaft, ist darin zu sehen, dass es in Genf nicht in erster Linie die Initiative von Handwerk und Gewerbe war, die Takt und Stoßrichtung der Reformen angab, sondern die Parteien und Gewerkschaften. Neben der *Parti Radicale*, die die aufgeklärte Bourgeoisie repräsentierte, bildete die organisierte Arbeiterschaft in Genf eine wichtige politische Kraft und engagierte sich vor dem Hintergrund der Industrialisierung und von deren gesellschaftlichen Folgen (anwachsende Klassengegensätze, „soziale Frage“) bereits früh in der „Lehrlingsfrage“.

Zu den meinungsbildenden Akteuren hinter der Institutionalisierung der Berufsbildung, die im Kanton Genf im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert in eine Reihe sozialpolitischer Diskussionen und Maßnahmen eingebettet war, gehörten neben den Radikalen und der Linken die so genannten *Conseils de Prud'hommes*. Hierbei handelte es sich um paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte milizartige Aufsichtsorgane, die über die Arbeitsbedingungen wachten und als Beschwerde- und Schlichtungsinstanz fungierten. Seit 1883 waren die *Conseils* explizit auch für die Einhaltung der Lehrverträge in Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel zuständig, die allerdings auf freiwilliger Basis und eher in Ausnahmefällen existierten (Loi organique sur les conseils de Prud'hommes 1883).

4.2 Kritik an traditionellen betrieblichen Ausbildungsformen

Die Initiative für eine gesetzliche Regulierung der Lehrverhältnisse ging in den 1880er Jahren von den *Conseils de Prud'hommes* aus. In der Kritik standen traditionelle Formen der Ausbildung, die oft nur Teilfertigkeiten – meist ausschließlich im Betrieb – vermittelten. In Genf dominierten diese Ausbildungsformen, während die Lehrwerkstätten lediglich für qualifizierte Tätigkeiten insbesondere in der Uhrenbranche ausbildeten. Beklagt wurde die Vernachlässigung der Ausbildungspflicht durch Arbeitgeber, welche die Lehrlinge stattdessen als billige Arbeitskräfte missbrauchten und damit die regulär ausbildenden Betriebe auf unfaire Weise konkurrierten. Diese Tendenz resultierte aus dem zunehmend härteren Wettbewerb, dem kleinere Unternehmen durch industrielle Betriebe des In- und Auslands ausgesetzt waren. Da es dabei vermehrt zur Ausbeutung von Lernenden kam, wurde die Frage laut, ob die traditionelle Ausbildungsform angesichts des wirtschaftlichen Wandels, aber auch aufgrund von gesellschaftlichen Modernisierungserscheinungen überhaupt noch eine angemessene Ausbildung gewährleisten konnte oder ob die Ausbildung im Betrieb nicht besser durch ein vollzeitschulisches Modell abgelöst wäre. So oder so rief die Kritik die Forderungen nach einer staatlichen Regulierung auf den Plan.

In der Folge betraute die Genfer Regierung eine Kommission mit der Untersuchung der Ausbildungsbedingungen unter dem Vorsitz des Präsidenten der *Commission centrale des Prud'hommes* Auguste Le Cointe. Der Bericht wurde unter dem Titel „*La question des apprentis*“ (Le Cointe 1891) veröffentlicht und kritisierte sowohl das Verhalten der Arbeitgeber/Ausbildner wie der Eltern der Lehrlinge. Bezug nehmend auf die staatsbürgerliche Rechtfertigungsordnung warf der Bericht Ersteren ein unsolidarisches Verhalten vor, indem sie zwar von qualifizierten Arbeitskräften profitierten, jedoch ohne selber entsprechende Anstrengungen zu unternehmen (Trittbrettfahrertum, „poaching“). Vor dem Hintergrund einer staatsbürgerlichen Werteordnung wurde den Firmenpatrons wie den Eltern gleichermaßen ein mangelndes Interesse an einer Investition in die berufliche Ausbildung und damit in die Zukunft der nächsten Generation attestiert.

Der Grosse Rat folgte dieser Kritik bzw. Argumentation mehrheitlich; man war sich einig, dass den Problemen durch staatliches Engagement im Sinn der Kontrolle zu begegnen sei (Rapport 1892, S. 464). Per Gesetz sollte die Aufsicht über die

Lehrlingsausbildung verstärkt und die Eltern wie die Firmenpatrons dazu verpflichtet werden, ihren staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen. D.h. statt die Jugendlichen auszubeuten und lediglich an kurzfristige betriebliche Kostenersparnis zu denken, sollte den Jugendlichen eine Ausbildung ermöglicht werden, die ihnen auch in Krisenzeiten einen Lebensunterhalt ermöglichen und somit eine Integration in die Gesellschaft gewährleisten konnte.

4.3 Zwei Modelle: Vollzeitschulische versus duale Berufsbildung

Um den Missständen abzuwehren, hatte bereits der Bericht von Le Cointe (1891) eine Reihe konkreter Reformmaßnahmen vorgeschlagen, die dann 1892 auch in das erste Berufsbildungsgesetz des Kantons Genf einflossen (*Loi sur les apprentissages*, 15.10.1892). Dazu zählte die Einführung von obligatorischen Lehrverträgen¹⁰ und Lehrlingsprüfungen sowie die Pflicht, den Lehrlingen den Besuch eines beruflichen Unterrichts zu gewährleisten. Für diesen, die Ausbildung in der Werkstatt ergänzenden schulischen Unterricht waren so genannte „Écoles industrielles“ bzw. „Écoles d'apprentissages“ vorgesehen. Im Gegensatz zu den existierenden Angeboten sollte der Unterricht unter systematischen Gesichtspunkten organisiert und dabei Klassen nach Branchen und Ausbildungsstand eingerichtet werden.

Wie bereits erwähnt, blieb in der Genfer Reformdebatte die Zukunftsfähigkeit des dualen Modells der Berufsbildung nicht unhinterfragt. Sowohl auf Arbeiter- wie auf Unternehmerseite – wobei die Letztere hier im Vergleich zu anderen Kantonen ein relativ geringes Ausbildungsinteresse zeigte – gab es Stimmen, die einer vollzeitschulischen Ausbildung den Vorzug gaben. Auch die Kommission Le Cointe sah sich dazu veranlasst, neben der Berufsbildung im Betrieb, die nun um einen schulischen Anteil ergänzt werden sollte, die Errichtung von beruflichen Vollzeitschulen als Alternative zu erwägen. Die Argumente für diese „extremere“ Variante fußten grundsätzlich auf ähnlichen Rechtfertigungsordnungen, wie sie auch für eine Reform des dualen Modells geltend gemacht wurden. Das vollzeitschulische

¹⁰ Wegen der bundesrechtlichen Handels- und Gewerbefreiheit konnte das Vertragsobligatorium allerdings vorerst nicht in das erste kantonale Berufsbildungsgesetz aufgenommen werden. Erst 1899, anlässlich der Revision des Gesetzes, wurde im Kanton Genf der Lehrvertrag mit der Schaffung eines umfassenden *Loi sur le travail des mineurs* als verpflichtend erklärt. Auf Bundesebene fehlte jedoch die rechtliche Basis dazu weiterhin bis zur Annahme des eidgenössischen Gewerbegesetzes von 1908.

Modell orientierte sich aber insofern an einem anderen Kompromiss von Ausbildungsprinzipien, als in ihm die Rolle des Staates auf Kosten der Verbände eine massivere Ausdehnung erfahren sollte. Da dies auch die finanzielle Trägerschaft betraf, sollte sich diese Alternative jedoch als Ausbildungsmodell für die *breiten Bevölkerungsschichten* aus marktlicher Sicht als wenig realistisch erweisen (vgl. Kap. 4.4)

Für die öffentlich-staatliche berufliche Vollzeitschule sprachen vor allem pädagogische und methodische Argumente. Diese Institution schien geeigneter, junge Menschen vor sittlich und moralisch schlechten Einflüssen zu schützen, ein Moratorium zu gewährleisten und so staatsbürgerliche Ausbildungsanforderungen durchzusetzen. Durch die Abkoppelung vom produktiven Betrieb mit seinen Rentabilitätsanforderungen würde die Schule zudem ein geeigneteres Setting für eine systematische Ausbildung auf der Grundlage pädagogisch-didaktischer Kriterien bieten. Damit wurde der schulbasierten Ausbildung im Sinne der industriellen Rechtfertigungslogik eine effizientere Vermittlung von berufsrelevantem Wissen attestiert. Diese Überlegungen sprachen auch aus einem Votum des Regierungsrates 1895 im Zusammenhang mit der Einrichtung einer staatlichen Ganztagschule für das Bauhandwerk (*École des métiers*) und einer *École mécanique* im Bereich der Metallverarbeitung, insbesondere der Uhrenherstellung. Das Hauptargument des Regierungsrates zu Handen des Großen Rats anlässlich der Verhandlung dieses Projektes lautete, dass „Patrons und Arbeiterschaft“ sich einig seien, „dass die moderne Arbeitsorganisation in den Werkstätten, Fabriken und auf den Baustellen unvereinbar ist mit den Anforderungen an eine rationelle Berufsausbildung“ (Protokoll der Sitzung vom 29.5.1895, S. 496 f., Übersetzung der AutorInnen).

Die *Parti Radicale* rekurrierte mit der Forderung nach Rationalität und Systematik der Ausbildung auf die industrielle Rechtfertigungsordnung. D.h. man versprach sich von einer Anhebung der fachlichen Ausbildungsstandards eine Verbesserung der Produktequalität. Zum Zweck der Erziehung mündiger Staatsbürger, also unter Bezugnahme auf die staatsbürgerliche Rechtfertigungsordnung, sollte die fachliche Ausbildung durch allgemeinbildende Anteile flankiert werden. Eine solche schulförmig organisierte und vorzugsweise öffentlich-staatlich regulierte Ausbildung betrachtete man in diesen Kreisen insofern als vorteilhaft, als sie Qualifikationen ermöglichte, die die Individuen weniger an den einzelnen Betrieb banden und somit universeller verwertbar waren. Konkret sollte eine solche berufliche Bildung die

Flexibilität der Arbeitenden erhöhen und ihnen damit in Krisenzeiten mehr Schutz vor Arbeitslosigkeit bieten. Angesichts der drohenden „Proletarisierung“ der Arbeiterschaft und einer Verschärfung der Klassengegensätze aufgrund sich verschlechternder Lebensbedingungen kam der beruflichen Bildung damit eine wichtige sozial-integrative Bedeutung zu.

4.4 Eine Reform - zwei Modelle: berufliche Bildung als Kompromiss zwischen staatsbürgerlichen, industriellen und marktlichen Interessen

In der Genfer Debatte um eine Reform der Berufsbildung standen, wie deutlich geworden ist, Argumente im Vordergrund, die auf die staatsbürgerliche Rechtfertigungsordnung Bezug nahmen. Dies gilt für die Voten der *Parti Radicale* wie für den Bericht Le Cointe, aber auch für die organisierte Arbeiterschaft. In Bezug auf erstere beide Akteure, insbesondere die *Conseils de Prud'hommes*, spielte zudem die industrielle Rechtfertigungsordnung eine wichtige Rolle.

Diese Konstellation hat dazu geführt, dass sich in Genf am Ende der hier betrachteten Reformphase neben dem dualen auch das vollzeitschulische Modell etablieren und weiterentwickeln konnte. Dass sich das schulisch organisierte, in öffentlich-staatlicher Trägerschaft stehende Modell lediglich partiell durchsetzen konnte, lag an den hohen Kosten, die sich mit diesem verbanden.

Zwei weitere Kontextfaktoren lassen sich für dessen relativen Erfolg anführen: Zum einen basierte die Genfer Wirtschaft zu einem großen Teil auf Industriezweigen (feinmechanische Berufe, insbesondere Uhrenbranche), die – gerade um international konkurrenzfähig zu bleiben – auf hohe Qualitätsstandards hinsichtlich der Produkte und damit auch der beruflichen Qualifikation setzen mussten. Beides sah man mit dem schulischen Modell besser umsetzbar. Als zweite Ursache ist auf die eher geringe Ausbildungsbereitschaft in diesen Branchen zu verweisen.

Sofern die breitere Bevölkerung im Fokus der Berufsbildungsreform stand – die wirtschaftlich und sozial schwachen Gruppen bildeten die bedeutendste Zielgruppe – gewann die marktliche Rechtfertigungsordnung wiederum an Gewicht. Da für diese Zielgruppe aus finanziellen Gründen eine vollzeitschulische Ausbildung nicht

möglich¹¹ und angesichts der begrenzten staatlichen Mittel auch nicht zu ermöglichen war, bot eine reformierte duale Berufsbildung eine realistische Alternative, um die sozial-integrativen Absichten unter Bezugnahme auf staatsbürgerliche Zwecksetzungen realisieren zu können.

Gerade in der an einer staatsbürgerlichen Rechtfertigungsordnung orientierten Reformperspektive – und diese war in Genf dominant – wäre hinsichtlich der dualen Berufsbildung von einer „zweitbesten Lösung“ zu sprechen. Immerhin wurde diese dahingehend reformiert, dass der schulische Lernort nun einen festen Ausbildungsbestandteil ausmachte und die staatliche Aufsicht optimiert wurde. Dass dieses Modell mit den Produktionsbedingungen in kleineren und mittleren Betrieben insbesondere unter marktlichen Gesichtspunkten gut in Einklang stand, verlieh ihm ausreichend Legitimität.

5. Kanton Luzern: Berufsbildung im Dienste der Gewerbeförderung

5.1 Gesellschaftlicher Kontext und kritische Akteure

Beim Kanton Luzern handelte es sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch um einen ruralen, stark agrarwirtschaftlich dominierten Kanton, in welchem der Industrialisierungsprozess im Vergleich zum Kanton Genf verzögert einsetzte. Der sektorielle Wandel, der sich durch ein Wachstum von Industrie, Gewerbe und Tourismus auszeichnete, war stark handwerklich und ländlich geprägt. Die Industrialisierung und die im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit erfolgte Öffnung der Märkte, die zu einer verschärften Wettbewerbssituation führten, weckten im Besonderen im Handwerk und Gewerbe einen Reformbedarf. Unter verschärften Konkurrenzbedingungen erwies sich auch die Qualität der beruflichen Ausbildung im Gewerbe als ungenügend.

Stärker als im Kanton Genf zählten im Kanton Luzern die Vertreter von Handwerk und Gewerbe zu den Hauptakteuren bei der Ausbildung eines lokalen Berufsbildungssystems. Sie nahmen frühzeitig Einfluss auf die schrittweise Institutionalisierung der Berufsbildung. Es wurden nicht nur Prüfungen eingeführt, um die marktliche Ausbildungsqualität zu sichern, sondern auch die Koordination und

¹¹ Zum einen hätten die Familien für den Schulbesuch Schulgelder bezahlen müssen, zum anderen wären die Lehrlingslöhne entfallen. Aus finanziellen Gründen bot sich daher die duale Ausbildung für Unterschichtsjugendliche in besonderem Masse an.

vor allem die Formierung der Berufsbildung erfolgte – zum Teil „still“ zum Teil auch explizit – gemäß effizienzbasierter, das heißt industrieller Prinzipien. So wirkten Gewerbe- und Handwerkerkreise gestaltend auf Inhalte und Organisation der 1860 von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten Handwerker-Fortbildungsschule in der Stadt Luzern ein (Rickenbach 1929, S. 85). Auch die 1882 eingeführten Lehrlingsprüfungen waren vollständig in ihrer Hand, wenngleich der Kanton eine Aufsicht wahrnahm (Gewerbeverein Luzern 1883, S.1). Mit der Organisation von Schulen und der Etablierung einer öffentlichen Aufsicht kamen vermehrt auch Ansprüche außerhalb des Gewerbes ins Spiel, das heißt es bahnten sich Kompromisse an, die insbesondere auch staatsbürgerliche Überlegungen berücksichtigten.

Der Luzerner Regierungsrat – geprägt von einer christlich-konservativen Mehrheit, die gegenüber der liberalen Minderheit und der seit 1890 im städtischen Umfeld entstehenden Sozialdemokratie sich politisch ohne große Hindernisse durchzusetzen verstand – brachte sich jedoch erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts in die Berufsbildungsdebatte ein, um „dem Lehrling zur beruflichen Fortbildung in angemessener Weise Gelegenheit zu verschaffen“ (Regierungsrath des Kantons Luzern 1883, S. 6). Letzteres hing vorher lediglich vom Goodwill der Lehrmeister ab.

5.2 Gewerblich-industrielle und marktliche Formierung der Berufsbildung

Eine kritische Auseinandersetzung mit der bis zu jenem Zeitpunkt nur unzureichend geregelten Berufsbildung lässt sich auch im Kanton Luzern rund um die Debatten des ersten, 1906 entstandenen Gesetzes „Über das Lehrlingswesen“ verfolgen (Wettstein 1987, S. 44 f.). Ausgangspunkt der Debatte war eine Motion aus Gewerbekreisen, die auf eine Gesetzgebung zur Regulierung der beruflichen Ausbildung hinwirkte, um die berufliche Nachwuchsrekrutierung und fachliche Qualifizierung im gewerblich-industriellen Bereich sicherzustellen. Mit diesen der industriellen Rechtfertigungsordnung zuordenbaren Forderungen sollte insbesondere die bestehende gewerbliche Ausbildung unterstützt werden. Auf diese Weise wollte man sich auch gegen die auf wenig qualifizierte Arbeit stützende exportorientierte Großindustrie sowie gegen die auswärtige Konkurrenz behaupten. Damit erwies sich gleichzeitig das marktliche Rechtfertigungsprinzip in der gewerbeseitigen Argumentation für die Formierung der Berufsbildung als maßgeblich.

Diese Regulierung wurde teilweise auch als gewerbliche Privilegierung verstanden und blieb nicht unbestritten. Eingefordert wurde von Seiten der christlichen

Gewerkschaften ein Schutz der Lehrlinge, von schulischen und nationalpolitisch engagierten Kreisen ein Staatsbürgerunterricht sowie generell eine Aufsicht über die Organisation und Durchführung der beruflichen Bildung. Ein derartiges öffentliches Bestreben, „*das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling zu reglementieren*“, wurde hingegen von einigen Vertretern aus Gewerbekreisen „*als übereifrige Zwängerei*“ (Regierungsrat des Kt. Luzern 1903) gebrandmarkt.

5.3 Duale Berufsbildung als Kompromiss zwischen gewerblich-industriellen, marktlichen und staatsbürgerlichen Interessen

Das Gesetz über das Lehrlingswesen aus dem Jahre 1906 legte erstmals fest, dass jegliches Lehrverhältnis durch einen schriftlichen Lehrvertrag geregelt werden müsse, und es erklärte die Lehrlingsprüfungen, die unter öffentliche Aufsicht gestellt wurden, für obligatorisch (Gesetz über das Lehrlingswesen 1906, S. 455-460). Darüber hinaus legte das neue Gesetz fest, dass der Besuch der „gewerblichen Fortbildungsschule“, welche neben den notwendigen fachlichen Kenntnissen auch staatsbürgerliches Wissen vermitteln sollte, vier Wochenstunden (bzw. sechs für kaufmännische Lehrlinge) zu umfassen habe. Die erforderlichen Stunden für den Besuch der Berufsschule mussten dem Lehrling im Rahmen der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden, wobei das Gesetz ausdrücklich die Lehrmeister für den regelmäßigen Schulbesuch des Lehrlings verantwortlich machte (Großer Rat des Kantons Luzern 1904). Diese betriebliche Abwesenheit der Lehrlinge durfte auch nicht „nachgearbeitet“ werden, so waren Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit für Lehrlinge explizit verboten.

Die gewerbepolitisch begründete Ausbildungsqualität wurde demgemäß mit einem Kompromiss erkaufte, welcher neben marktlichen gleichzeitig auch staatsbürgerliche Forderungen, wie Pflichtschulbesuch, Arbeitszeitregulierung, Staatsbürgerkunde, sowie öffentliche Aufsicht mit einschloss.

Bei diesem Kompromiss zwischen der marktlichen und der staatsbürgerlichen Ordnung, der auch durch die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der verschiedenen Interessenvertreter zur Geltung kam, behielt gleichwohl das Gewerbe die Oberhand. Das Lehrlingsgesetz sicherte eine klare Vorherrschaft der in Berufsvereinigungen organisierten Kleinbetriebe und Handwerke, die „auf unverbindlichen Vorschlag“ eine Aufsichtskommission bestellen konnten, die über den Vollzug des Gesetzes wachte (Gesetz über das Lehrlingswesen 1906, S. 460). Die

Berufsverbände, die dem kantonalen Gewerbeverband angeschlossen waren, machten von den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten regen Gebrauch und waren in den entsprechenden Aufsichtskommissionen vertreten. Damit sah das Gewerbe seine Interessen hinreichend im neuen Lehrlingsgesetz gewahrt, und so fanden die Neuerungen trotz vereinzelter betrieblicher Widerstände weitgehend Akzeptanz (Ineichen 1907).

5.4 Bestätigung des Kompromisses in der Reform des Berufsbildungsgesetzes

Das erste Luzerner Lehrlingsgesetz aus dem Jahr 1906 führte zwischen den involvierten Interessengruppen zu unterschiedlichen Spannungen. Die Lehrverträge wurden teilweise nicht verschriftlicht (Departement der Staatswirtschaft des Kantons Luzern 1908, S. 3078). Auch die vorgesehenen Schutzbestimmungen zugunsten der Lehrlinge wurden nicht durchwegs umgesetzt, und gleichzeitig nutzten einige Betriebe die gesetzlich mögliche Ausnahmen bezüglich Arbeitszeiten zu extensiv (Gesetz über das Lehrlingswesen 1906, S. 459). Gerechtfertigt wurden solcherlei Maßnahmen mit marktlichen Argumenten, welche die gefährdete Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes in den Vordergrund rückten.

Während auf Gewerbe Seite marktbezogene Rechtfertigungen die Regulierung der Berufsbildung in Frage stellten, versuchte umgekehrt die Sozialdemokratische Partei einige Jahre später, nicht nur die öffentliche Regulierung und den Arbeitnehmerschutz weiter zu stärken, sondern neben der dualen Berufsbildung auch die vollzeitschulische Form der Berufsbildung einzuführen: 1915 erfolgte ein letztlich erfolgloser Vorstoß zur Schaffung von Lehrwerkstätten, um die Qualität der Berufsbildung zu gewährleisten und den Schutz der Lehrlinge vor Ausbeutung organisatorisch wirkungsvoller durchzusetzen (Sozialdemokratische Partei Luzern 1915). Gewerbevertreter wehrten sich dagegen wiederum mit marktbasieren Argumenten, wonach via Lehrwerkstätten der Staat den Handwerkerstand konkurreiere. 1918 und 1920 erfolgten weitere parlamentarische Vorschläge aus christlich-sozialen Kreisen (Jost 1919), die auf eine weitere Durchsetzung und Festigung des staatsbürgerlichen Ausbildungsprinzips bauten und auf eine Revision des Lehrlingsgesetzes zielten. Auf diese Weise sollten die Lehrlinge besser vor Ausbeutung geschützt und der Besuch der beruflichen Fortbildungsschule für alle obligatorisch werden.

Argumente gegen den Pflichtschulbesuch der Fortbildungsschule tagsüber, in der Folge nicht nur von Teilen des Gewerbes sondern auch von Seiten der Luzerner

Handelskammer (Luzerner Handelskammer 1925, S. 3080) vertreten, fanden jedoch im Verlauf der Beratungen des neu revidierten kantonalen Berufsbildungsgesetzes 1928 kaum Widerhall. So blieb die duale Berufsbildung fester Bestandteil der Berufsbildungsgesetzgebung (Lehrlings-Gesetz 1928, S. 125-134). Hingegen konnte sich die alternative vollzeitschulische Forderung nach Einrichtung von öffentlichen Lehrwerkstätten, wie von Arbeitnehmerseite erwünscht, nicht durchsetzen. Dies stand wiederum im Einklang mit den marktlich und industriell-effizienzbasierten Argumenten, die gegen die Schaffung solcher Lehrwerkstätten ins Feld geführt wurden (Botschaft des Regierungsrates 1928, S. 4).

Mit der dualen Ausbildungsform wurde demgemäß im Kanton Luzern ein Kompromiss zwischen stark marktlich geprägten Interessen, ergänzt um staatsbürgerliche und gewerblich-industrielle Ansprüche gefunden. Einerseits wurde die vom Gewerbe verbandlich geprägte Gestaltung und Organisation der beruflichen Ausbildung kaum angetastet, andererseits waren der Pflichtschulbesuch der beruflichen Fortbildungsschule und die Aufsicht des Kantons nun gefestigt. Im Ringen um eine Reform der beruflichen Bildung, das auch nach 1928 weiterging, konnte so ein Kompromiss erzielt werden, der nicht durchwegs den Positionen des Gewerbes entsprach, der dem Luzerner kantonalen Gewerbeverband aber eine bedeutende Gestaltungsposition gegenüber den anderen Akteuren aus Handel und Industrie, den Arbeitnehmervertretern sowie der öffentlichen Hand bewahrte.

6. Konklusion

Unsere Darstellung kantonaler Berufsbildungsreformprozesse entlang gesetzlicher Regulierungen im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert zeigen, dass die unterschiedliche Formierung und organisationale Ausgestaltung der Berufsbildung in den zwei untersuchten Kantonen durch differente Rechtfertigungsbezüge und Kompromisse befördert wurde. Aufgrund der parteipolitischen Lage und des eher geringen Ausbildungsinteresses wichtiger Branchen der Industrie dominierten im Kanton Genf der staatsbürgerlich motivierte Schutzgedanke und sozial-integrative Zielsetzungen über gewerbefördernde Interessen. Hier gehörte neben der Linken die in entscheidenden Phasen staatstragende *Parti Radicale* zu den wichtigsten politischen Akteuren. Diese, ebenso wie die paritätisch zusammengesetzten *Conseils de Prud'hommes*, votierten unter Rekurs auf die staatsbürgerliche Rechtfertigungsordnung für eine staatlich regulierte Berufsbildung. Neben der

fachlichen Qualifikation nach Maßgabe industrieller Zweck-Mittel-Rationalität wurde auch der Vermittlung von Allgemeinwissen unter Bezugnahme auf dessen partizipative Funktion Bedeutung zugemessen. Vor diesem Hintergrund wurde der Ausbildung in öffentlich-staatlichen Vollzeitschulen in den berufsbildungspolitisch interessierten Kreisen Vorteile gegenüber der dualen Berufsbildung attestiert; und zwar unter Gesichtspunkten einer staatsbürgerlichen wie industriellen Rechtfertigung. Öffentlich-staatliche Vollzeitschulen stellten sich aber zuletzt als zu kostspielig für eine flächendeckende Einführung heraus. Der Einbezug der Kostenfrage auf dem Hintergrund der marktlichen Rechtfertigungsordnung ließ die duale Berufsbildung neben den ärmeren Familien auch für kleinere und mittlere Betriebe als realistische Variante erscheinen, da sie die Ausbildungskosten durch die tiefen Lehrlingslöhne wettmachen konnten. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, so auch zum Kanton Luzern, bildete die vorwiegend staatsbürgerlich gerechtfertigte berufliche Vollzeitschule aber weiterhin eine legitime Alternative.

Anders als im Kanton Genf gaben im Kanton Luzern in Verbänden organisierte Kreise aus Gewerbe und Handwerk von Beginn an die Agenda der Berufsbildungsreformen vor. Gewerbeförderung war neben der beruflichen Nachwuchsrekrutierung und fachlichen Qualifizierung die zentrale Rechtfertigung, welche die vorwiegend gewerblich bestimmte Marktposition, als Konkurrenzfähigkeitsgebot artikuliert, absichern sollte. Diese marktliche Rechtfertigungsordnung hatte gegenüber anderen Vorrang und bestimmte auch die Form und Organisation der beruflichen Bildung. Das duale Berufsbildungsmodell setzte sich als kaum bestrittener Kompromiss durch. Vollzeitschulische Modelle wurden als Marktverzerrung und wenig effektive Alternativen ausgegrenzt. Immerhin konnte sich eine stärkere Formalisierung der Berufsbildung und eine Festigung des Pflichtberufsschulbesuchs am Tage für alle Lehrlinge sowie insgesamt eine Stärkung des staatsbürgerlichen Rechtfertigungsbezugs insofern durchsetzen, als von Seiten der Linken und den christlichen Gewerkschaften der Schutz des Lehrlings vor betrieblicher Ausbeutung eingefordert wurde.

Unsere Analysen zeigen, dass dem dualen Ausbildungsmodell je nach Kanton ein qualitativ unterschiedlicher Kompromiss von Ausbildungsprinzipien zugrunde liegen kann. Während die duale Berufsbildung in Genf historisch auf einem Kompromiss von staatsbürgerlichen und marktlichen Überlegungen beruht und die industrielle Ausbildungslogik (in Verbindung mit staatsbürgerlichen Bildungsanforderungen) im

gleichen Kanton eher durch vollzeitschulische Ausbildungen umgesetzt wurde, basiert die duale Berufsbildung im Kanton Luzern historisch auf einem Kompromiss aller drei Koordinationsprinzipien. Insbesondere das unterschiedliche Verhältnis von marktlicher und staatsbürgerlicher Koordination dürfte sich auf die unterschiedliche Organisationsweise der Berufsbildung in den beiden Kantonen mit einer stärkeren Gewichtung von vollzeitschulischen Ausbildungen und einer weniger ausgeprägten Dominanz des dualen Modells im Falle von Genf ausgewirkt haben. Umgekehrt wurde im Kanton Luzern schon frühzeitig aufgrund der ausgeprägten Dominanz des marktlichen Prinzips quasi ohne organisationale Alternative auf einen Ausbau des dualen Modells gesetzt.

Mit dem dualen Berufsbildungsmodell zeichnete sich im historischen Rückblick gleichzeitig eine auch überkantonale gangbare und durchsetzbare Kompromisslösung ab, um die unterschiedlichen bildungspolitischen Interessen und Bestrebungen der Kantone (Berufsbildung als Mittel der Integration und des sozialen Ausgleichs versus Berufsbildung als Mittel der Gewerbeförderung) in einem stark von Verbänden geprägten und gestalteten Modell der beruflichen Bildung zu integrieren und nachhaltig zu stabilisieren.¹² Das erste Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von 1930, welches erstmals schweizweit die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige regelte, sah denn auch die betriebliche Ausbildung mit begleitendem obligatorischem Berufsschulunterricht als die primäre Organisationsform der Berufsbildung vor. Ausbildungen in Lehrwerkstätten oder Fachschulen finden im Gesetzestext eher nachrangig Erwähnung im Sinne alternativer Optionen, auf welche die Bestimmungen der dualen Berufsbildung sinngemäß anwendbar seien. Damit wurde in der Schweiz eine vorerst auf kantonaler Ebene erprobte Organisation von Ausbildung, die bis heute die Koordination von Ausbildungsbetrieben, staatlich getragenen Berufsschulen und Berufsverbänden bestimmt, auf nationaler Ebene verankert.

Konzeptuell hat sich der rechtfertigungstheoretische Analyserahmen von Boltanski und Thévenot (2007; 2011) für die von uns untersuchte frühe Entwicklungsphase der schweizerischen Berufsbildung im Zeitraum von 1880-1930 gut bewährt. Die Durchsetzung von verschiedenen Berufsbildungsmodellen als unterschiedliche

¹² Diese stark von Verbänden gestaltete Berufsbildung wird auch als „korporatistisch“ bezeichnet. Zum Korporatismus in der Berufsbildung vgl. auch Katzenstein 1984 und Baethge 1999, sowie Rüegg 1987 und Gonon/Maurer 2012 für die Schweiz.

Kompromisse von Erwartungen an die Berufsbildung lässt sich damit anschaulich rekonstruieren. Eine durch plurale Koordinationsprinzipien und Rechtfertigungsordnungen gestützte Formierung und Organisation der Berufsbildung lässt sich mit Bezug auf die quellenbasierte Diskurslage hinreichend plausibilisieren. Inwiefern der verwendete rechtfertigungstheoretische Analyserahmen in der Lage ist, die spätere Entwicklung der Berufsbildung, die stärker meritokratische und akademische Ansprüche ins Spiel bringt (Verdier 2008), sinnvoll zu interpretieren, war nicht Gegenstand dieser Untersuchung und bleibt somit eine offene Frage.

Wir haben mit unserer Untersuchung ausschließlich die Formierungsphase der Berufsbildung in der Schweiz anhand einer Gegenüberstellung zweier Kantone dargestellt. Die analysierten kantonalen Diskurse und Regulierungen bildeten dabei die Grundlage einer gesamtschweizerischen Weichenstellung der Form und Organisation der Berufsbildung. Die daran anschließende Forschung könnte diese für die Untersuchung der stark dual geprägten Organisationsform der Schweizer Berufsbildung der Gegenwart als pfadabhängigen Ausgangspunkt nehmen.

Literatur

Baethge, M. (1999): Glanz und Elend des deutschen Korporatismus in der Berufsbildung. In: WSI Mitteilungen 8, S. 489-497.

Boltanski, L./Chiapello, E. (2003): Der neue Geist des Kapitalismus. Konstanz: UVK.

Boltanski, L./Thévenot, L. (2007): Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft. Hamburg: Hamburger Edition.

Boltanski, L./Thévenot, L. (2011): Die Soziologie der kritischen Kompetenzen. In: Diaz-Bone, R. (Hrsg.) (2011): Soziologie der Konventionen. Grundlagen einer pragmatischen Anthropologie. Frankfurt a.M.: Campus, S. 43-68.

Cortesi, S./Imdorf, C. (2013): Le certificat fédéral de capacité en Suisse – Quelles significations sociales pour un diplôme hétérogène? In: Cahiers de la Recherche sur l'Education et les Savoirs, Hors Série n°4, S. 91–108.

Diaz-Bone, R. (2009): Qualitätskonvention als Diskursordnungen in Märkten. In: Diaz-Bone, R./Krell, G. (Hrsg.) (2009): Diskurs und Ökonomie. Diskursanalytische Perspektiven auf Märkte und Organisationen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 267–292.

Diaz-Bone, R. (2011): The Methodological Standpoint of the „économie des conventions“. In: Historical Social Research 36(4), S. 43–63.

Fazan, L. (1981): La politique de l'apprentissage à Genève, de 1892 à 1930 (de la première loi genevoise à la première loi fédérale sur la formation professionnelle). Mémoire présenté au département d'histoire économique de la Faculté des sciences économiques et sociales, Université de Genève.

Gonon, P. (2008): Berufsbildung von heute als Alternative zur gewerblichen Berufslehre. In: Bauder, T./Osterwalder, F. (Hrsg.) (2008): 75 Jahre eidgenössisches Berufsbildungsgesetz. Bern: Hep Verlag, S. 69-89.

Gonon, P. (2009): Reformsteuerung, Stabilität und Wandlungsfähigkeit der Berufsbildung – ‘Laboratory Federalism‘ als Motor der Bildungsreform in der Schweiz. In: Lange, U./Rahn, S./Seitter, W./Körzel, R. (Hrsg.) (2009): Steuerungsprobleme im Bildungswesen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 249-265.

Gonon, P./Maurer, M. (2012): Education Policy Actors as Stakeholders in the Development of the Collective Skill System: The Case of Switzerland. In: Busemeyer, M. R./Trampusch, C. (Hrsg.) (2012): The Political Economy of Collective Skill Formation. Oxford: University Press, S. 126-149.

Katzenstein, P. J. (1984): Corporatism and Change. Austria, Switzerland and the Politics of Industry. New York: Cornell University Press.

Leemann, R. J./ Birr, L. (2015): Der Aufbau von Erfahrungswissen in der betrieblichen Ausbildung von Ausbildungsverbänden: Potenziale und Bedingungen. In: Dietzen, A./ Powell, J.J.W. / Bahl, A./ Lassnigg, L. (Hrsg.) (2015): Soziale Inwertsetzung von Wissen, Erfahrung und Kompetenz in der Berufsbildung. Reihe Bildungssoziologische Beiträge. Weinheim/München: BeltzJuventa, S. 238–259.

Leemann, R. J./Imdorf, C. (2015): Ausbildungsverbände als Organisationsnetzwerke. In: Knoll, L. (Hrsg.) (2015): Organisationen und Konventionen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 137-161.

Rickenbach, K. (1929): Aus der Geschichte der Gewerbeschule der Stadt Luzern. In: Das Gewerbe 14 (16: S. 85-86; 17: S. 91-92; 18: S. 97).

Rüegg, E. (1987): Neokorporatismus in der Schweiz. Berufsbildungspolitik. Zürich: Forschungsstelle für Politische Wissenschaft.

SBFI [Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation] (2014): Fakten und Zahlen. Berufsbildung in der Schweiz 2014. Bern: SBFI.

Späni, M. (2008): Der Bund und die Berufsbildung - von der 'verfassungswidrigen Praxis' zum kooperativen Monopol. In: Criblez, L. (Hrsg.) (2008): Bildungsraum Schweiz. Historische Entwicklung und aktuelle Herausforderungen. Bern: Haupt, S. 183-217.

Verdier, E. (2008): L'éducation et la formation tout au long de la vie: une orientation européenne, des régimes d'action publique et des modèles nationaux en evolution. In: Sociologie et sociétés 40(1), S. 195–225.

Wettstein, E. (1987): Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz. Aarau: Sauerländer.

Wettstein, E./Schmid, E./Gonon, P. (2014): Berufsbildung in der Schweiz. Formen, Strukturen, Akteure. Bern: hep Verlag.

Quellen

Association des Directeurs des écoles suisses des l'horlogerie (1948): Les écoles suisses de l'horlogerie. Zürich: Lindner.

Botschaft des Regierungsrates (1928): StALU, AKT 411/3080, S. 4.

Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930

Departement der Staatswirtschaft des Kantons Luzern (1908): Kreisschreiben des Departements der Staatswirtschaft an Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern, 12. Februar 1910, StALU, AKT 411/3078

Gesetz über das Lehrlingswesen (1906): Gesetz über das Lehrlingswesen vom 6. März 1906 In: *Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern*, Luzern, S. 455-460.

Gewerbeverein Luzern (1883): Reglement über die Prüfung von Handwerkslehrlingen der Stadt Luzern. Festgesetzt vom Gewerbeverein Luzern 1883, StALU, A 37/105 C.1

Grosser Rat des Kantons Luzern (1904): Gesetz über das Lehrlingswesen

Ineichen, J. (1907): Referat gehalten an der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins vom 30. Juni 1907. In: Willisau, StALU, AKT 411/3078.

Jost, Dr. (1919): Motion Jost betr. Revision des Lehrlingsgesetzes. 6. März 1918, StALU, AKT 411/3079

La question des apprentis. Journal de Genève 2.8.1890.

Le Cointe, M. A. (1891): La question des apprentis. 1891. Rapport adressé par la commission consultative au conseil d'état de la République et canton de Genève. Genève: Schira.

Lehrlings-Gesetz (1928): Lehrlings-Gesetz vom 26. November 1928. (In Kraft getreten den 4. März 1929). In: *Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern*, Luzern 1936, S. 125-134.

Loi organique sur les conseils de Prud'hommes (3.10.1883). Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la république et canton de Genève, Bd. 68: 258-276. Genève: Pfeffer.

Loi sur les apprentissages (15.10.1892). Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la république et canton de Genève, Bd. 78: 407-415. Genève: Schira.

Loi sur le travail des mineurs (25.11.1899). Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la république et canton de Genève, Bd. 85: 752-764. Genève: Richter.

Luzerner Handelskammer (1925): Luzerner Handelskammer an Herr Schulthess, HH Regierungsräte: Betr. Revision kant. Lehrlingsgesetz, 30. Januar 1925, StALU, AKT 411/3080.

Protokoll der Sitzung vom 29.5.1895. Annexes aux mémoires des séances du Grand Conseil. Genève: Imprimerie Centrale genevoise.

Rapport de la commission sur le projet de loi sur les apprentissages. 1892. Mémoires des séances du Grand Conseil

Regierungsrath des Kantons Luzern (1883): Verhandlungs-Protokoll des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 2. Juli 1883, StALU, AKT 37/103 B 6.

Sozialdemokratische Partei Luzern (1915): Tit. Präsidium des Grossen Rates des Kantons Luzern (Motion für Lehrwerkstätten). 30. November 1915, StALU, AKT 411/3078.